

11 A 1757/19

## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

#### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

xxxx  
Staatsangehörigkeit: Nicaragua,

- Kläger -

An Verkündungs-  
statt zugestellt.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesministerium des Innern und für Heimat,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Sachsenstraße 12 + 14,  
20097 Hamburg,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 15. August 2023 durch

xxx

#### **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom xxx, soweit er entgegensteht, verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

## **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter, hilfsweise die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weiter hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und äußerst hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der am xxx geborene Kläger verließ eigenen Angaben zufolge zusammen mit seiner am xxx geborenen Ehefrau, der Klägerin zu 1) des Verfahrens 11 A 1756/19 und seinem am xxx geborenen Sohn, dem Kläger zu 2) des Verfahrens 11 A 1756/19 am xxx sein Heimatland Nicaragua und reiste am xxx über xxx kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am xxx stellte er einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am xxx gab der Kläger an, in Nicaragua und in den Vereinigten Staaten, wo er aufgewachsen sei, zur Schule gegangen zu sein. Er habe die High-School abgeschlossen und in den USA auch die Universität besucht. Er habe Politische Geschichte, deutsche, amerikanische und europäische Politik studiert. Da er nicht die amerikanische Staatsangehörigkeit besitze, habe er in Amerika keinen Abschluss erhalten. Deshalb sei er nach Nicaragua zurückgekehrt. Dort habe er eine Kochlehre gemacht. Er habe verschiedene Tätigkeiten ausgeübt und ab 2017 ein eigenes Restaurant gehabt. Zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen seiner Ausreise angehört, erklärte der Kläger, dass er aus einer sandinistischen Familie stamme. Seit 2014 habe er die Jugend bei sportlichen und musikalischen Veranstaltungen und bei sozialen Zusammenkünften unterstützt. Da er ein eigenes Restaurant hätte haben wollen und dafür seine ganze Zeit gebraucht habe, habe er mit der Arbeit für die Sandinisten aufgehört. Nach Ausbruch der Proteste im April 2018 habe er einmal Jugendliche, die vor der Polizei geflüchtet seien, in seinem Restaurant versteckt. Anfang Mai hätten ihn Polizisten angehalten und bei der Durchsuchung seines Autos 24 Wasserflaschen gefunden, die er den Jugendlichen habe bringen wollen. Anfang Juni sei er beim Verlassen einer Musikveranstaltung, bei der er gespielt habe, von der Polizei verhaftet worden. Sie seien in seinen Wagen eingestiegen und hätten ihn gezwungen, zur Polizeistation zu fahren. Er sei angezeigt worden. Dort sei er vier Stunden vernommen worden. Sie hätten gesagt, dass sie mit ihm wegen seiner Unterstützung der Jugendlichen reden wollten. Er solle die Sache der Regierung unterstützen. Am 19. Juli habe er sich entschieden, zu einer Veranstaltung der Sandinisten zu gehen, um kein Misstrauen zu erregen. Dort habe er sich mit xxx getroffen, dem Chef einer Spezialeinheit. Die Sandinisten hätten die Jugendlichen benutzt, um die Demonstranten zu bekämpfen; sie hätten aus ihnen eine Spezialtruppe gemacht. xxx habe ihm gesagt, dass es seine Pflicht sei, Teil dieser Spezialeinheiten zu sein. Ende September sei er von einer anderen Spezialeinheit, der xxx vorgestanden habe, verhaftet worden und in ein Sicherheitshaus verbracht worden. Dort

hätten schon eine Waffe, Stiefel, eine Hose und eine Jacke sowie eine Sturmhaube für ihn bereitgelegt. Sie hätten auf mehrere Jugendliche gezeigt und gesagt, dass dies seine Truppe sei. Sie hätten ihm Fotos anderer Jugendlicher gezeigt und gewollt, dass er diese herbrächte. Für den Fall des Widerstandes habe er die Jugendlichen töten sollen. Sie hätten die Formulierung „sich um sie kümmern“ benutzt. Er habe dies abgelehnt und gesagt, dass er niemanden umbringen werde. Daraufhin hätten sie ihm gesagt, dass er darüber nachdenken solle, sie würden viel Gutes von ihm erwarten. Ab dem nächsten Tag hätten Personen vor seinem Haus patrouilliert. Sie hätten dort mehrere Male stundenlang geparkt. Im Oktober hätten die Anrufe angefangen. Sie hätten ihn Vaterlandsverräter genannt und ihm gesagt, dass sie genau wüssten, wo sein Sohn zur Schule gehe, wann seine Frau das Haus verlasse und wann sie zurückkomme. Sie hätten gesagt, entweder sei er auf ihrer Seite oder er müsse die Konsequenzen tragen. Eine Freundin namens xxx habe ihn gewarnt und ihm geraten, nicht mehr alleine auf die Straße zu gehen. Er habe keinen Ausweg mehr gesehen, da er niemandem schade und schon gar nicht jemanden töten könne. Er sei immer deprimierter geworden. Mitte November habe ihm seine Freundin xxx gesagt, dass sein Name auf einer Liste stehe. Er habe ein Visum für seinen Sohn besorgt, welches dieser benötigt habe, um das Land zu verlassen. Im Dezember habe er die Pässe besorgt. Im Januar hätten nur noch die Visa für Costa Rica gefehlt. Am 1. Februar 2019 habe man ihm vorgeworfen, die Steuern für sein Restaurant nicht gezahlt zu haben, was falsch gewesen sei. Am 2. Februar 2019 habe er sein Ticket für Amsterdam gekauft, am 6. Februar sein Visum für Costa Rica bekommen. Am Tag der Ausreise habe er noch einen Anruf von xxx bekommen, der ihn gefragt habe, wohin er gehe, und ihn gebeten habe, die Informationen, die er über ihn und die anderen hätte, nicht zu verraten. Er habe xxx gesagt, dass er in Deutschland an einer Musikveranstaltung teilnehmen wolle. Am Flughafen sei er von einem Mitarbeiter der Spezialeinheit der Polizei darauf angesprochen, dass er nichts über Nicaragua verraten dürfe, weil sonst seine Familie in Gefahr sei. Er habe zwar an keiner Demonstration teilgenommen, dafür aber das Wissen, wie die Regierung arbeite und wie diese Truppen vögingen. Nach seiner Ankunft in Deutschland habe seine Mutter ihm mitgeteilt, dass er auf der Liste der Landesverräter stehe.

Mit Bescheid vom xxx lehnte die Beklagte den Antrag auf Asylanererkennung ab, erkannte dem Kläger weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Zugleich forderte sie den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Nicaragua abgeschoben. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. In der Begründung führte sie aus, dass es bereits an dem erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen der geltend gemach-

ten Verfolgung und der Flucht fehle. Zwischen der Weigerung, mit der Regierung zusammenzuarbeiten, und der Ausreise aus dem Heimatland liege ein zeitlicher Abstand von fünf Monaten. Der Zugriff durch die staatlichen Behörden hätte innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen müssen, was hier jedoch nicht der Fall gewesen sei. Dies lasse nur den Schluss zu, dass der Kläger keinerlei Angriffe auf sein Leben zu befürchten gehabt habe. Außerdem habe der Kläger auch nicht geltend gemacht, dass er innerhalb der sandinistischen Organisation eine exponierte Stellung innegehabt habe, welche es ihm ermöglicht habe an interne Informationen zu kommen. Dass der Kläger auf einer Liste stehe, sei durch nichts belegt. Im Übrigen sei dem Kläger auch nicht abzunehmen, dass er sich „Hals über Kopf“ auf die Flucht gemacht habe, ohne hierfür einen annähernd tragfähigen Grund gehabt zu haben. Insbesondere habe er sich vor seiner Flucht nicht darum bemüht, sichere Informationen über die geltend gemachte Verfolgung durch die Sandinisten zu erhalten, und welche Folgen er zu gewärtigen habe. Schließlich zeige auch der Umstand, dass der Kläger Nicaragua ungehindert mit eigenen Reisedokumenten habe verlassen können, dass es keine staatliche Verfolgungsabsicht gegeben habe.

Der Kläger hat am xxx die vorliegende Klage erhoben. Er macht geltend, dass er als ehemaliger Funktionär der Sandinistischen Jugend eine regierungsnah paramilitärische Gruppe habe anführen und mit Gewalt gegen Oppositionelle vorgehen sollen, was er aus politischer Überzeugung heraus verweigert habe. Er sei Leiter des xxx Bezirks des xxx Distrikts Managua gewesen. Sein direkter Vorgesetzter sei xxx gewesen, der unmittelbar dem Generalkoordinator xxx unterstellt gewesen sei und später selbst dieses Amt innegehabt habe. Der Generalkoordinator wiederum habe seine Anweisungen direkt vom Parteivorsitzenden und Staatspräsidenten Daniel Ortega erhalten. Auch nach Beendigung seiner Führungsfunktion sei er der Sandinistischen Jugend eng verbunden geblieben und kenne die internen Befehlsstrukturen, die Parteizentralen und die Führer innerhalb der Organisation persönlich. Die Sandinistische Jugend sei der verlängerte Arm des Präsidenten und seiner Ehefrau, der Vizepräsidentin, und wesentlich für deren Machterhalt. Zu Beginn der Massendemonstrationen des Jahres 2018 habe vor allem die Sandinistische Jugend den Machtanspruch des Präsidentenpaares „auf der Straße“ mit physischer Gewalt durchgesetzt. Am 19. Juli sei er von xxx und Ende September von xxx aufgefordert worden, ebenfalls die Befehlsgewalt über eine paramilitärische Kampftruppe zu übernehmen und sich als erstes um drei Jugendliche aus seinem Bezirk zu kümmern, wobei er erforderlichenfalls auch Waffen hätte einsetzen sollen. Er sei damit nicht einverstanden gewesen. Ab diesem Moment sei er unter Druck gesetzt worden. Er habe regelmäßig Anrufe und Nachrichten von Genossen aus der Sandinistischen Jugend erhalten. Man habe von ihm als Sandinist erwartet, dass er sich aktiv an der Unterdrückung der Proteste beteilige. Indem er sich geweigert habe, habe er Misstrauen erregt. Es sei der Verdacht aufgekommen, dass er auf die Seite der Opposition gewechselt sei. Die Einschüchterungen hätten stetig zugenommen. Seine Familie und er seien stundenlang observiert worden.

Schließlich seien Drohungen gegen ihn ausgesprochen und er als Vaterlandsverräter beschimpft worden. Sie hätten ihm gedroht, dass seiner Familie etwas zustoße, wenn er sie nicht unterstütze. Eine langjährige Freundin, die in der Stadtverwaltung Managuas arbeite und persönlichen Kontakt zu xxx gehabt habe, habe ihn gewarnt. Man ginge davon aus, dass er die Seiten gewechselt habe. Ende Januar 2019 sei ihm zu Unrecht seitens der Steuerbehörden vorgeworfen worden, die Steuern für sein Restaurant nicht bezahlt zu haben. Er habe deshalb befürchtet, dass ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet und er festgenommen werden würde. Daraufhin hätten seine Frau und er den endgültigen Entschluss gefasst, Nicaragua zu verlassen. Nach seiner Ankunft in Deutschland habe ihm seine Freundin xxx erzählt, dass er auf der Liste der sog. Vaterlandsverräter stehe.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom xxx – soweit entgegenstehend – die Beklagte zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den Status als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise festzustellen, dass zu seinen Gunsten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nicaraguas vorliegen.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 24. Mai 2019 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht die Beklagte sich auf die angefochtene Entscheidung.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den jeweiligen Inhalt der Gerichtsakte und der Asylakte des Klägers verwiesen, die neben den in der Ladung sowie in der Verfügung vom 3. Juli 2023 bezeichneten Erkenntnisquellen Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung xxxx anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

## Entscheidungsgründe:

I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 87a Abs. 2 VwGO im Einverständnis der Beteiligten durch xxx anstelle der Kammer.

II. Das Gericht konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, denn sie ist ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden.

III. Die zulässige Klage hat Erfolg.

Dem Kläger steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, § 77 Abs. 1 AsylG, ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zu (hierzu unter 1.), so dass auch die Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO (hierzu unter 2).

1. Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), und keiner der Ausschlussgründe der § 3 Abs. 2 und Abs. 3 AsylG vorliegt. Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist dabei insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Die weiteren Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft, u.a. zu den berücksichtigungsfähigen Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründen, den in Betracht kommenden Verfolgungsakteuren und, unter welchen Umständen ein Ausländer auf Schutzakteure in seinem Herkunftsland oder eine dortige inländische Fluchtalternative zu verweisen

ist, regeln die §§ 3a - 3e AsylG in Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S. 9; im Folgenden: Richtlinie 2011/95/EU):

Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 EMRK keine Abweichung zulässig ist, (Nr. 1) oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (Nr. 2).

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Der Schutz vor Verfolgung muss nach § 3d Abs. 2 AsylG wirksam und darf nicht vorübergehend sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

In der Definition der Flüchtlingseigenschaft und in der Richtlinie 2011/95/EU ist angelegt, dass den Flüchtlingsschutz nur derjenige beanspruchen kann, der Verfolgung aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, zu erwarten hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23/12, juris Rn 19). Eine solche beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber

den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierte“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, a.a.O. Rn. 32). Eine nach diesem Maßstab wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer quantitativen oder mathematischen Betrachtungsweise für dessen Eintritt ein Grad der Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, der – auch deutlich – unterhalb von 50 v.H. liegt. Entscheidend für die Beurteilung der Beachtlichkeit der Gefahr ist vielmehr der qualitative Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung ist, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten oder sich der Gefahr durch Rückkehr in das Heimatland auszusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.11.1991, 9 C 118/90, juris Rn. 17, VGH Mannheim, Urt. v. 30.5.2017, A 9 S 991/15, juris Rn. 25 ff.).

Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Dies entspricht dem Gedanken, die Zumutbarkeit der Rückkehr danach zu differenzieren, ob der Ausländer bereits verfolgt worden ist oder nicht, der auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum Asylgrundrecht zugrunde liegt (vgl. grundlegend BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, 1 BvR 147, 181 u. 182/80, juris Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 21; Urt. v. 31.3.1981, 9 C 237/80, juris Rn. 13). Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU privilegiert den von der Vorschrift erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht jedoch durch eine Absenkung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs. Sie misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung bei und begründet für die von ihr begünstigten Ausländer eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie bei einer Rückkehr in das Herkunftsland erneut von Verfolgung bedroht werden. Eine Widerlegung dieser Vermutung setzt voraus, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 23; Urt. v. 4.7.2019, 1 C 31/18, juris Rn. 17).

Gemessen an diesen Vorgaben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Ihm droht im Falle einer Rückkehr nach Nicaragua dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe.

Nach dem glaubhaften Vortrag des Klägers und unter Berücksichtigung der Situation in Nicaragua wie sie sich nach den vorliegenden Erkenntnisquellen darstellt, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger in Nicaragua verfolgt wurde oder jedenfalls von Verfolgung unmittelbar bedroht war [hierzu unter a)]. Stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sind nicht gegeben. Dem Kläger steht eine inländische Fluchtalternative nicht zur Seite [hierzu unter b)]. Ausschussgründe nach § 60 Abs. 8 AufenthG liegen nicht vor [hierzu unter c)].

a) In Nicaragua kam es während und nach den Protesten ab April 2018 im Zuge stark autoritärer Entwicklungen der Ortega-Regierung zu einer zunehmenden Erosion der bürgerlichen Freiheitsrechte sowie der politischen Partizipationsrechte. Politisch zeichnet sich der Staat durch fehlende Gewaltenteilung sowie ein stark auf die Exekutive bzw. den Präsidenten, Daniel Ortega, und seine Frau, Vizepräsidentin Rosario Murillo, ausgerichtetes zentristisches Staatssystem aus. Außerdem besteht eine signifikante Dominanz der Partei Ortegas, der Frente Sandinista de Liberación Nacional (FSLN), und regierungstreuer Gefolgsleute über alle Institutionen hinweg. Staatschef Ortega ist seit den Wahlen 2006 an der Macht und hat sich diese mittels einer Verfassungsänderung zur unbegrenzten Wiederwahl im Jahr 2014, steigender Repression sowie durch die Ausweitung klientelistischer und korrupter Netzwerke weiter ermöglicht (vgl. CENIDH: 623 días de represión y resistencia, Situación de los derechos humanos en Nicaragua, 18 Abril 2018 - 31 Diciembre 2019, 19.6.2020, S. 3; Bpb: Nicaragua, 18.2.2021, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54799/nicaragua>, Deutschlandfunk: Gioconda Belli im Gespräch mit Peter B. Schumann: Ortega und Murillo kontrollieren das ganze Land, 22.4.2019). Die Unterdrückung und ständige Beobachtung unabhängiger Medien, oppositioneller Akteure sowie von Nichtregierungsorganisationen finden weiterhin systematisch statt und wurden durch verschiedene repressive Gesetze im Nachgang der Proteste zunehmend institutionalisiert und „legalisiert“ (vgl. Wilhelm, Benjamin: Repressive New Laws in Nicaragua Reveal Ortega’s ‘Growing Insecurity’, in: World Politics Review, 22.10.2020). Zwar sind offensichtliche Gewalthandlungen und Ausschreitungen seit Ende 2018 deutlich zurückgegangen, dies lässt sich aber in erheblichem Umfang auf die Unterbindung jeglicher Form von Protest sowie auf die Einschüchterung der Bevölkerung mittels stetig sichtbarer Präsenz und Aktivität staatlicher Sicherheitskräfte und parastaatlicher Akteure im öffentlichen Raum zurückführen (vgl. HRW: World Report 2021, Nicaragua, 23.1.2021, S. 492 ff.).

Im Zuge der am 18. April 2018 offiziell verkündeten Sozialversicherungsreform, verbunden mit einer Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge und einer gleichzeitigen Rentenkürzung um 5%, kam es zunächst in León und Managua, schließlich landesweit zu einer großen, vorwiegend friedlichen Protestwelle mit Teilnehmenden aus diversen Gruppen der Zivilgesellschaft unter

Führung der Studierenden (Demmer: Die Kinder der Sandinisten lehnen sich auf, in: Tageschau, 21.7.2019, <https://www.tagesschau.de/ausland/nicaragua-sandinisten-101.html>). Während der nächsten Wochen und Monate folgten Massenproteste, die sich immer stärker auch allgemein gegen die sandinistische Regierung richteten und denen zunehmend gewalttätig durch staatliche und parastaatliche Akteure begegnet wurde. Es kam zu vielen Verletzten und Toten, willkürlichen Festnahmen und dem Verschwindenlassen von Personen. Die Regierung drohte der Ärzteschaft im Falle einer Behandlung verletzter Demonstrantinnen und Demonstranten mit Kündigung, was quasi einem Behandlungsverbot gleichkam. Während der Repression von Demonstrationen am Muttertag (Marcha de las Madres), dem 30. Mai 2018, starben laut offiziellen Angaben 15 Personen durch Schüsse bewaffneter Gruppen in Managua, Estelí und Masaya, 199 weitere wurden verletzt (vgl. CENIDH: 623 días de represión y resistencia, Situación de los derechos humanos en Nicaragua, 18 Abril 2018 - 31 Diciembre 2019, 19.6.2020; Deutsche Welle: Médicos nicaragüenses protestan y piden cese de represión, 4.8.2019; GIEI: Nicaragua: Informe sobre los hechos de violencia ocurridos entre el 18 de abril y el 30 de mayo de 2018 – Resumen Ejecutivo, 21.12.2018; CIDH: CIDH urge a Nicaragua a desmantelar grupos parapoliciales para proteger derecho a protesta pacífica, 1.6.2018). Im Zuge der „Operación Limpieza“ (Säuberungsaktion) wurden ab Juni 2018 Straßensperren und Barrikaden Demonstrierender in enger Zusammenarbeit von Polizei und regierungstreuen Gruppen gewaltsam entfernt, oppositionelle Akteure oder unabhängige Medienschaffende willkürlich verhaftet, entführt und gefoltert. Nichtregierungsorganisationen berichten außerdem von außergerichtlichen Hinrichtungen. Polizisten, die sich gegen das harte Durchgreifen der Regierung aussprachen oder ihren Rücktritt forderten, wurden bedroht, verhaftet und sogar getötet (Aljazeera, Dissident police in Nicaragua: ‘Prisoners or dead men’, 4.9.2018, <https://www.aljazeera.com/features/2018/9/4/dissident-police-in-nicaragua-prisoners-or-dead-men>). Insgesamt wurden laut der Interamerikanischen Menschenrechtskommission zwischen April und September 2018 mindestens 325 Menschen getötet und über 2.000 verletzt. Zudem wurden etwa 300 Beschäftigte im Gesundheitssektor aufgrund der Versorgung Verletzter oder ihrer Beteiligung an den Protesten entlassen, 777 Demonstrierende festgenommen sowie mehr als 140 Studierende der staatlichen Universität UNAN verwiesen. Zwischen April 2018 und 2021 sind zudem laut Angaben des UNHCR 108.000 Menschen im Rahmen der soziopolitischen Krise aus Nicaragua geflohen und haben in großer Zahl vor allem im Nachbarland Costa Rica Schutz gesucht (vgl. ai: Nicaragua: Authorities stepped up strategy for repression, committing grave human rights violations during ‘clean-up operation’, 18.10.2018, ai: Instilling terror: from lethal force to persecution in Nicaragua, 18.10.2018, S. 11 ff.; López, Ismael: La „operación limpieza“ que hizo que Nicaragua viviera el día más sangriento desde que iniciaron las protestas contra Daniel Ortega, in: BBC, <https://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-44775857>; UNHCR: UNHCR calls for

more support for Nicaraguans forced to flee, 16.4.2021). Im Jahr 2019 setzte sich die Unterdrückung oppositioneller und unabhängiger Stimmen fort, es kam weiterhin zu willkürlichen Verhaftungen. Formelle Anklagen erfolgten statt aufgrund von vermeintlichen Terrorismusvergehen zunehmend wegen Bagatelldelikten. Politisch Andersdenkende und Medienschaffende berichteten von Überwachung, Proteste wurden häufig noch vor Beginn durch die Polizei unterbunden oder mitunter gewaltsam beendet (vgl. Freedom House: Freedom in the World 2020, 2020, <https://freedomhouse.org/country/nicaragua/freedom-world/2020>). Am 8. Juni 2019 verabschiedete das Parlament (Asamblea Nacional) das Gesetz N° 996 (Ley de Amnistía), welches allen Involvierten für Ihre Aktivitäten im Zuge der Proteste ab 18. April 2018 gleichermaßen Amnestie gewährt, woraufhin Freilassungen und Beendigungen laufender Verfahren erfolgten. Allerdings sehen Oppositionelle, aber auch die Zivilgesellschaft in diesem Gesetz vielmehr die Grundlage, Menschenrechtsverbrechen seitens der Sicherheitsbehörden und regierungstreuer Akteure während der Proteste ungeahndet zu lassen. Zudem kritisierten sie den im Gesetz enthaltenen Vorbehalt, Personen bei gleichartigen zukünftigen Verstößen gegen die allgemeine Sicherheit oder öffentliche Ruhe wieder in Haft nehmen zu dürfen. Zwischen März und Juni 2019 kamen im Zuge der Verhandlungen zwischen Regierung und Opposition zur Beendigung des Konflikts sowie auf Basis dieses neuen Amnestiegesetzes etwa 400 politische Gefangene aus dem Gefängnis frei, eine Vielzahl davon musste allerdings weiterhin im Hausarrest verbleiben (vgl. (BBC: Ley de Amnistía en Nicaragua: por qué muchos presos liberados tras la nueva normativa del gobierno de Daniel Ortega se oponen a la misma, 12.6.2019; Freedom House: Freedom in the World 2020, 2020, <https://freedomhouse.org/country/nicaragua/freedom-world/2020>). Im vierten Quartal 2020 wurden mit dem Ley de Regulación de Agentes Extranjeros, dem Ley Especial de Cibercrimitos (auch bekannt als Ley Mordaza = Knebelgesetz) und dem Ley de defensa de los derechos del pueblo a la independencia, la soberanía y autodeterminación para la paz neue repressive Gesetze beschlossen, wovon ab Mai 2021 vor allem letzteres im Rahmen der sogenannten Operación Danto als Grundlage genutzt wurde, um Gegenkandidaten der Regierung für die Präsidentschaftswahlen im November 2021 zu verhaften (vgl. ai: Silence at any cost – State tactics to deepen the repression in Nicaragua, 15.2.2021; El Confidencial: Quiénes son los 20 detenidos en la arremetida del régimen en contra de la oposición, 16.6.2021).

Laut Angaben des Mecanismo para el Reconocimiento de Personas Presas Políticas lag die Zahl der willkürlich festgenommenen, politischen Gefangenen im Kontext der Proteste 2018 (Stand Oktober 2018) bei 552 Personen, im April 2019 bei 779 Personen, bevor im Mai und Juni 2019 im Zuge des Amnestiegesetzes hunderte Verfahren beendet wurden und Gefangene freikamen. Am 12. August 2021 registrierte die Organisation noch 139 plus zehn vor Beginn der Proteste willkürlich verhaftete politische Gefangene. Zwischen dem 2. und 28. Juni 2021 wurden im Zuge der Operation Danto 21 insgesamt 21 hochrangige regierungskritische

Führungsfiguren aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien aufgrund von Verstößen gegen das „Gesetz zur Verteidigung der Rechte des Volkes auf Unabhängigkeit, Souveränität und Selbstbestimmung für den Frieden“ (Ley de Defensa de los Derechos del Pueblo a la Independencia, la Soberanía y Autodeterminación para la Paz) verhaftet, diese willkürlichen Verhaftungen setzten sich weiter fort (vgl. Mecanismo para el Reconocimiento de Personas Presas Políticas. Nicaragua: Lista personas presas políticas octubre 2018, 28.10.2018, <https://presasypresospoliticosnicaragua.org/wp-content/uploads/2020/08/Personas-Presas-Politicas-Nicaragua-October-2018.pdf>; Lista personas presas políticas abril 2019, <https://presasypresospoliticosnicaragua.org/wp-content/uploads/2020/08/Personas-Presas-Politicas-Nicaragua-Abril-2019.pdf>; Lista personas presas políticas agosto 2021, 12.8.2021, <https://presasypresospoliticosnicaragua.org/wp-content/uploads/2021/08/Lista-agosto-personas-presas-pol%C3%ADticas-nicaragua.pdf>; HRW: Critics Under Attack, 22.6.2021; Confidencial: Quiénes son los 26 detenidos en la arremetida del régimen en contra de la oposición, 5.7.2021). Nach einer anderen Quelle wird die Zahl der Inhaftierten, denen eine Verurteilung wegen Putschismus, Terrorismus usw. droht, auf 500 bis 600 geschätzt. Viele politische Führer und Aktivisten mussten sich verstecken oder seien schon ins Ausland geflüchtet (BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation NICARAGUA, Sicherheitslage, Lebensmittelversorgung, Verfolgung, S. 9 f.).

Diese Erkenntnisquellen zeigen auf, dass die nicaraguanische Regierung nach wie vor massiv gegen oppositionell eingestellte Personen vorgeht. Repressionen und diskriminierende Handlungen gegenüber Menschen mit oppositioneller politischer Gesinnung erfolgen entweder direkt durch staatliche Sicherheitskräfte oder durch parastaatliche Akteure, deren Handlungen toleriert und in der Mehrheit der Fälle weder sanktioniert noch verfolgt werden. Oppositionelle Personen werden nach den Erkenntnismitteln häufig mit unverhältnismäßiger Gewalt, fehlender Anklageerhebung sowie Verweigerung eines Anwalts festgenommen. Dabei werden mitunter widerrechtliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie Folter und Misshandlung bei Vernehmungen oder in Polizeieinrichtungen beobachtet.

Allerdings richten sich solche Verhaftungen inzwischen weitgehend gegen Führungspersonen und regierungskritische Aktivisten mit entsprechender Reichweite in Nicaragua. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass im aktuellen Kontext der politischen Polarisierung und Unterdrückung eine Vielzahl von Aktivitäten dazu führen kann, dass Menschen eine – Repressionen auslösende – oppositionelle Einstellung unterstellt wird. Diese kann sich auf Ereignisse im Jahre 2018 genauso wie auf solche aus jüngerer Zeit beziehen. Zu den Personengruppen, die einer zunehmenden Belästigung und Gewalt durch die Behörden, Paramilitärs und Regierungsanhänger ausgesetzt sind, gehören deshalb Beamte und ehemalige Beamte, von denen ange-

nommen wird, dass sie politische Standpunkte vertreten, die in Opposition zur nationalen Regierung stehen oder diese nicht unterstützen, ebenso wie aktuelle oder frühere Mitglieder der nicaraguanischen Nationalpolizei und Armee, dies sich weigerten, sich an der Unterdrückung zu beteiligen oder paramilitärischen Gruppen beizutreten, oder auch andere Personen, von denen angenommen oder vermutet wird, dass sie sich der nationalen Regierung widersetzen (UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees): International Protection Considerations with Regard to People Fleeing Nicaragua (Januar 2023), S. 34).

Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der Kläger als ehemaliger Funktionsträger der Sandinistischen Jugend zum Kreis derjenigen Personen gehört, die wegen der Verweigerung einer weiteren Zusammenarbeit einer Verfolgung ausgesetzt waren und sind. Die Weigerung, wieder aktiv und in führender Position für die Sandinistische Jugend tätig zu sein, wird als oppositionelle Haltung ausgelegt, die Abkehr darüber hinaus als Verrat verstanden. Personen wie der Kläger stellen für die Regierung Nicaraguas und der ihr verbundenen paramilitärischen Organisationen Personen von besonderem Interesse dar. Denn ohne Personen, die bereit sind, in diesen für die Regierung so wichtigen Organisationen tätig zu sein und Führungspositionen zu übernehmen, und die – wie der Kläger – zudem das Vertrauen der ihnen Untergebenen genießen und ihren Distrikt und die in ihm lebenden Menschen gut kennen, könnte eine systematische Unterdrückung oppositioneller Meinungen wie sie in Nicaragua stattfindet, kaum gelingen. Zu Beginn der Massendemonstrationen haben vor allem paramilitärische regierungsnahen Gruppen wie die Sandinistische Jugend den Machtanspruch des Präsidentenpaares gesichert und sind mit physischer Gewalt gegen Demonstranten vorgegangen. Das Präsidentenpaar hat sich dieser inoffiziellen regierungstreuen Kampftruppen bedient, um gewaltsam gegen die Demonstranten vorzugehen. Gerade die Sandinistische Jugend hat bei der Niederschlagung der Proteste im Jahre 2018 für die Regierung eine ganz wesentliche Rolle gespielt hat und ist auch weiterhin eine zentrale Säule einer „Politik“, die darauf abzielt, strukturelle Bedingungen zu beseitigen, die oppositionelle Stimmen und Kritiker unterstützen. Bei den massiven Protesten im April 2018 wurden neben der Polizei in erheblichem Umfang regierungsfreundliche Gruppen, die gemeinhin als „sandinistische Mobs“ bezeichnet werden, dazu eingesetzt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung zu verüben, Repressionen auszuweiten und sich der straf- und völkerrechtlichen Verantwortung zu entziehen (ai (Amnesty International): Instilling terror: from lethal force to persecution in Nicaragua (18. Oktober 2018, S. 7). Zusammen mit der Polizei unterdrückten sie die Proteste im ganzen Land, unter anderem durch den Einsatz exzessiver und manchmal tödlicher Gewalt und waren auch an Razzien beteiligt, um Dissidenten ins Visier zu nehmen (United Nations High Commissioner for Refugees): International Protection Considerations with Regard to People Fleeing Nicaragua (Januar 2023), S.14f.). Diese Gruppen wurden aus der Sandinistischen Jugend rekrutiert (UN OHCHR (UN Office of the High Commissioner for Human Rights): Human Rights Violations

and abuses in the Context of Protests in Nicaragua, 18.April -18. August 2018, S. 13; (Amnesty International; Instilling Terror: From Ethal Force to Persecution in Nicaragua, Oktober 2018, S. 7; <https://www.amnesty.org/en/documents/amr43/9213/2018/en/>; Amnesty International: Nicaragua: Shoot to kill: Nicaragua's strategy to repress protest, S.6, 11; <https://www.amnesty.org/en/documents/amr43/8470/2018/en/>).

Der Kläger hat überzeugend dargelegt, dass er sich den Aufforderungen hochrangiger Führungspersonlichkeiten der Sandinistischen Jugend widersetzt hat, sich aktiv an der gewaltsamen Unterdrückung der Proteste des Jahres 2018 zu beteiligen und dadurch nicht mehr als einer der ihren, sondern als Verräter angesehen wurde. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger ab dem Jahre 2014 über eine längere Zeit führend für die Sandinistische Jugend tätig und der Organisation auch nach seiner aktiven Tätigkeit eng verbunden war. Dass der – anwaltlich nicht vertretende – Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt seine genaue Funktion in der Sandinistischen Jugend nicht angegeben und dies erst, nachdem die Beklagte in ihrem Bescheid das Fehlen diesbezüglicher Angaben moniert hatte, in der Klagebegründung nachgeholt hat, steht dem nicht entgegen. Seine glaubhaften diesbezüglichen Angaben in der mündlichen Verhandlung bestätigen sein Klagevorbringen. Es steht auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger wegen seiner Weigerung, weiter für die Organisation tätig zu sein, als Verräter angesehen und verfolgt wurde bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht war. Der Kläger hat sowohl gegenüber dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung beschrieben, wie er wiederholt und massiv aufgefordert wurde, wieder für die Sandinistische Jugend tätig zu sein und ganz konkret gegen Jugendliche habe vorgehen sollen, er dieser Aufforderung aber nicht nachgekommen sei, sondern sich durch Flucht entzogen habe. Man habe ihm konkrete Aufgaben zuweisen wollen, bei denen er schlimmstenfalls gezwungen gewesen wäre, Menschen zu töten. Man habe ihn vor die Wahl gestellt „für oder gegen sie“ zu sein und ihm gesagt, dass man „viel Gutes“ von ihm erwarte und er mit Konsequenzen rechnen müsse, wenn er nicht auf ihrer Seite sei. Infolge seiner Weigerung seien seine Familie und er zunächst ständig beobachtet worden. Später seien die Anrufe gekommen. Hierin hätten sie ihn Vaterlandsverräter genannt und ihm Angst gemacht, dass seiner Ehefrau und seinem Sohn etwas geschehen würde. Seine diesbezüglichen Schilderungen sind nachvollziehbar, in sich schlüssig und trotz einiger Widersprüche im Detail – beispielsweise dazu, wer und wann ihm mitgeteilt habe, dass er auf einer Liste stehe – in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei. Sie stimmen mit den Erkenntnissen zu den Verhältnissen in seinem Heimatland überein und sind frei von Steigerungen. Der Kläger zeigte in der mündlichen Verhandlung keine Bestrebungen, seine Schilderungen zu seinen Gunsten auszuschnürceln, sondern war im Gegenteil eher zurückhaltend in seinen Ausführungen und bemüht, dem tatsächlichen Geschehen keine weiteren asylerblichen Umstände hinzuzufügen. So hat er sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch schon vor dem Bundesamt von sich

aus erklärt, weder an den Demonstrationen im April und Mai 2018 beteiligt noch nach Ankunft in der Bundesrepublik politisch gegen die Regierung in Nicaragua tätig gewesen zu sein. Dass der Kläger sich nicht an Demonstrationen gegen die Regierung beteiligt hat, ist vor dem Hintergrund seiner sandinistischen Prägung in der Jugend und seiner späteren Tätigkeit in der Sandinistischen Jugend, stimmig und unterstreicht seine Glaubwürdigkeit ebenso wie seine Aussage, er habe seine frühere Tätigkeit lange Zeit als ehrenvolle Aufgabe verstanden. Auch dass er aus Sorge um seine in Nicaragua verbliebenen Eltern keine exilpolitische Tätigkeit aufgenommen hat, ist einleuchtend und spricht für die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen im Übrigen. Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit ergeben sich auch nicht aus den zum Teil widersprüchlichen Angaben des Klägers zu einem Telefonat mit xxx am Tage seiner Ausreise. Insbesondere werden die im Übrigen glaubhaften Angaben des Klägers hierdurch nicht in Frage gestellt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung zudem glaubhaft erklärt, dass er xxx niemals etwas über das Datum seiner Ausreise – gemeint ist die Flucht – aus Nicaragua gesagt habe. Dies erklärt, warum offenbar keine Versuche unternommen wurden, ihn an der Ausreise zu hindern. Evident hat man ihm geglaubt, dass seine Reise nur dem Ziel diene, anderenorts Musik zu machen. Gegen eine Verfolgung bzw. Verfolgungsabsicht spricht schließlich auch nicht, dass der Kläger sein Heimatland mit eigenen Reisedokumenten verlassen konnte. Denn seine Verfolgung ging von regierungsnahen Stellen aus. Dies macht es nachvollziehbar, dass der Kläger die für sich und seine Familie erforderlichen Ausreisedokumente besorgen konnte.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheidet nicht daran, dass die Verfolgung des Klägers von nicht staatlichen Akteuren ausging. Denn nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die Regierung Nicaraguas gerade nicht willens im Sinne von § 3d AsylG, Schutz vor der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten, stellen doch gerade diese Akteure eine zentrale Säule ihrer Politik dar.

Das Gericht hat ferner keine Zweifel daran, dass die seitens des Klägers geschilderten Ereignisse für ihn und seine Familie fluchtauslösend waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Asylgrundrecht – welcher sich das erkennende Gericht auch für den Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention anschließt (vgl. auch den in § 3 Abs. 1 AsylG verankerten Kausalzusammenhang "[...] wenn er sich [...] aus begründeter Furcht vor Verfolgung [...] außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet [...]]" - Hervorhebung durch das Gericht) – kann ein Ausländer nur dann als vorverfolgt ausgereist angesehen werden, wenn die Ausreise sich bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck von Verfolgung stattfindende Flucht darstellt. In dieser Hinsicht kommt der zwischen Verfolgung und Ausreise verstrichenen Zeit entscheidende Bedeutung zu. Je länger der Ausländer nach erlittener Verfolgung in seinem Heimatstaat verbleibt, umso mehr verbraucht

sich der objektive äußere Zusammenhang zwischen Verfolgung und Ausreise. Daher kann allein schon bloßer Zeitablauf dazu führen, dass eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck einer Verfolgung stehenden Flucht verliert. Ein Ausländer ist mithin grundsätzlich nur dann als vorverfolgt ausgereist anzusehen, wenn er seinen Heimatstaat in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Verfolgung verlässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.11.1990, 9 C 72/90, juris Rn. 13). Der asylrechtlich geforderte Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht fehlt, wenn ein Asylbewerber nach erlittener Verfolgung noch längere Zeit im Heimatland verbleibt und in dieser Zeit dort unbehelligt und verfolgungsfrei leben kann. Insofern bedarf es einer wertenden Zusammenschau der vom Asylbewerber zur Begründung seiner Verfolgungsfurcht vorgetragene Ereignisse (vgl. zu Art. 16a GG BVerfG, Stattg. Kammerbeschl. v. 12.2.2008, 2 BvR 2141/06, juris Rn. 20). Dabei besteht der Kausalzusammenhang fort, wenn sich der Betroffene aus Angst vor Verfolgung zunächst gezwungenermaßen in einen anderen Landesteil seines Heimatlandes begibt, in welchem er sich vor Verfolgung sicher wähnt, bevor er sein Heimatland von dort aus letztendlich verlässt, es sei denn der Betroffene hat am vorübergehenden Zufluchtsort nicht nur verfolgungsfrei gelebt, sondern ist überdies in einer Weise sesshaft geworden, dass sich sein dortiger Aufenthalt nicht mehr als erzwungen, sondern als freiwillig darstellt (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 26.4.2019, 13 K 11/18.A, juris Rn. 38; VG Hannover, Urt. v. 10.7.2019, 6 A 2610/17, juris Rn. 43).

Nach diesen Maßgaben besteht zwischen der geltend gemachten Verfolgung und der Ausreise der Familie am xxx ein hinreichender Kausalzusammenhang.

Der Kläger hat nachvollziehbar geschildert, dass die Aufforderungen, wieder eine Führungsrolle bei der Sandinistischen Jugend zu übernehmen, zunächst sehr freundlich waren. Erst im Laufe der Zeit seien sie hartnäckiger geworden. Bei einem Treffen Ende September 2018 sei der Ton bedrohlicher gewesen und ihm seien konkrete Aufgaben angetragen worden. In der Folgezeit konnte der Kläger nach seinen glaubhaften Schilderungen gerade nicht unbehelligt und verfolgungsfrei leben, sondern wurde fortwährend durch die Polizei beobachtet und durchsucht. Er bekam Drohanrufe, denen er entnehmen konnte, dass auch seine Frau und sein Sohn überwacht wurden, weshalb der Kläger in ständiger und zunehmender Angst um seine Familie lebte und an Depressionen litt. Mit der sich zuspitzenden Situation nahm der Gedanke, Nicaragua zu verlassen, konkrete Gestalt an. Dem Bestreben, die Familie und sich in Sicherheit zu bringen, standen dabei aber die Sorge um die eigenen Eltern und der Umstand gegenüber, dass seine Ehefrau weder ihren seit seiner Geburt herzkranken Vater, noch ihre Arbeit und ihren Hund, verlassen mochte. Nachdem der Kläger seiner Ehefrau berichtet hatte, dass er, sollte er in Nicaragua bleiben, Menschen töten müsste, oder verhaftet werden, trafen er und seine Ehefrau die für die Ausreise erforderlichen Vorbereitungen. Diese erfolgten

gerade nicht „Hals über Kopf“ und ohne tragfähigen Grund, sondern in Anbetracht der fortwährenden und immer massiver werdenden Bedrohungen, der für jedermann wahrnehmbaren Geschehnisse im Zusammenhang mit den Protesten im April 2018 sowie der eigenen langjährigen Einblicke in das Wirken vor allem der Sandinistischen Jugend in seinem Heimatland.

b) Dem Kläger steht – schon aufgrund der geringen Größe Nicaraguas – eine inländische Fluchtalternative nicht zur Seite (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nicaragua (Stand: Juli 2022) (4. August 2022), S. 12).

c) Schließlich liegen auch keine Ausschussgründe nach § 60 Abs. 8 AufenthG vor

2. Da in der Person des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, ist auch die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 rechtswidrig und aufzuheben, § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG. Die in Ziffer 6 des Bescheids vom xxx verfügte Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos geworden.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Unterschrift